

Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald (KW 2)

Landkreis	Waldbesitzer
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 510 – Forst Stadtstraße 2 79104 Freiburg i.Br.	Stadt Heitersheim Hauptstraße 9 79423 Heitersheim

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Leiter der Holzverkaufsstelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, und der Gemeinde/Stadt vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geschlossen.

1. Vertragsgegenstand / Leistungen

Die oben genannte Gemeinde/Stadt überträgt dem Landkreis den Verkauf des Holzes für ihren Waldbesitz:

Verkauf und Verwertung von Holz einschließlich Fakturierung durch Personal des Landkreises.

- Anbieten des Holzes und Einholen von Kaufangeboten
- Verhandlung und Absprache mit den Kunden
- Ausfertigen der Kaufverträge inkl. Selbstwerbungskaufverträge
- Selbstwerbungs- und Kommissionsgeschäfte durch den BgA Holzverkaufsstelle
- Einweisung von Teillieferungen auf Verträge
- Wertholzverkauf (Laub- und Nadelstammholz) im Rahmen von Meistgebotsverkäufen
- Fakturierung einschließlich der Vorbereitung der Kassengeschäfte
- Teilnahme an Bürgschaften und Warenkredit-Versicherung des Landratsamts

Nähere Bestimmungen:

Der Verkauf wird übertragen für folgende Sorten:

- Nadelstammholz,
- Laubstammholz,
- Nadelindustrieholz,
- Laubindustrieholz,
- Brenn- und Energieholz mit Ausnahme von:
- Nebennutzungen

Zutreffendes bitte ankreuzen

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Gemeinde/Stadt den Landkreis, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Gemeinde/Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf an Unternehmen werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) für Holzverkäufe des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

2. Entgelt

Das Entgelt für die Übernahme des Holzverkaufs berechnet sich nach der Entgeltverordnung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils gültigen Fassung.

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Das Entgelt wird jeweils spätestens zum 31.03. für das abgelaufene Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Änderungen werden der Körperschaft spätestens 3 Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

3. Vertragsbeginn, -Laufzeit, -Kündigung

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

Bei Erhöhung des Entgelts gemäß Ziffer 2 kann die Gemeinde/Stadt den Vertrag innerhalb von 2 Monaten rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung schriftlich kündigen.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Gemeinde/Stadt stellt das Landratsamt und seine Bediensteten von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt (§ 329 BGB). Dies gilt auch für Ansprüche Dritter und etwaige Prozesskosten.

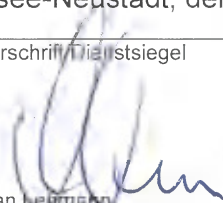
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Holzverkaufsstelle des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen zur Warenkreditversicherung sowie die Bedingungen des Vertrags mit dem Warenkreditversicherer.

Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren bisher bestehende Verträge mit dem Landkreis zur Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald (KW2) ihre Gültigkeit.

Landkreis

Waldbesitzer

Ort, Datum Titisee-Neustadt, den 10.10.2019	Ort, Datum
Unterschrift/Teilstsiegel  Stefan Leiminger	Name/Unterschrift

